

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Waldergasse – Flst.Nr. 175 Teilfläche“ in Meßkirch Gemarkung Rengetsweiler nach § 34 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat am 18 Oktober 2022 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung für die Teilfläche des Flst.Nr. 175 auf der Gemarkung Rengetsweiler gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan in der Fassung vom 22.09.2022 einschließlich Begründung.

**Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Einbeziehungssatzung für die Teilfläche des Flst.Nr. 175 auf der Gemarkung Rengetsweiler einschließlich Begründung kann im Stadtbauamt Meßkirch, Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch (Zimmer 2, Besprechungszimmer I. OG) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Danach werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Meßkirch, den 28.10.2022

A. Zwick, Bürgermeister